

Reglement über das Taxiwesen

vom 24. Juni 1997

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 56 lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 2 und 11 Abs. 2 lit. a) der Gemeindeordnung vom 27. Juli 1950 und § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941, beschliesst:

I. Zweck

§ 1

¹Dieses Reglement regelt die Ausübung des Taxigewerbes in der Stadt Solothurn.

²Die Stadtpolizei beaufsichtigt das Taxiwesen.

II. Konzession

§ 2

Konzession

¹Für die Ausübung des Taxigewerbes bedarf es einer von der Gemeinderatskommission erteilten Konzession.

²Die Konzession ist zeitlich nicht beschränkt und nicht übertragbar.

§ 3

Voraussetzungen

¹Die Konzession darf nur Personen erteilt werden, die für eine einwandfreie Geschäftsführung Gewähr bieten. Bei ju-

ristischen Personen muss eine von diesen bezeichnete verantwortliche Person diese Voraussetzung erfüllen.

²Weiter müssen sie einen privaten oder öffentlichen Standplatz nachweisen können.

§ 4

Entzug der Konzession ¹Die Gemeinderatskommission entzieht die Konzession, wenn die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr bestehen oder gar nie bestanden haben, oder wenn die Konzessionsgebühr nicht bezahlt wird.

²Die Gemeinderatskommission kann die Konzession auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entziehen, wenn der Taxihalter oder die Taxihalterin oder deren Fahrpersonal in schwerer Weise oder wiederholt dem Strassenverkehrsrecht oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuwiderhandeln.

§ 5

Konzessionsgebühr Die jährliche Konzessionsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr von 100 Franken und einem Zuschlag von 20 Franken pro Taxifahrzeug zusammen. Die Anpassung an die Teuerung erfolgt analog § 7 des Gebührentarifs.

III. Standplatzbewilligung

§ 6

¹Für die Benützung eines von der Einwohnergemeinde zur Verfügung gestellten Taxistandplatzes auf öffentlichem Grund ist eine Bewilligung erforderlich.

²Die Stadtpolizei erteilt die Bewilligung.

³Die jährliche Gebühr für den Standplatz beträgt 500 Fran-

ken. Die Anpassung an die Teuerung erfolgt analog § 7 des Gebührentarifs.

⁴Ein Entzug der Konzession hat auch den Entzug der Standplatzbewilligung zur Folge.

IV. Fahrbewilligung

§ 7

Voraussetzungen

¹Das Führen eines Taxis bedarf einer Fahrbewilligung der Stadtpolizei. Die Fahrbewilligung ist bei der Berufsausübung mitzuführen und den Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuweisen.

²Die Fahrbewilligung wird auf Gesuch hin und nach Einreichen eines Strafregisterauszuges erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

a) sich über genügend Orts- und Sprachkenntnisse ausweist und

b) Gewähr für eine korrekte Berufsausübung bietet.

³Die Gebühr für die Erteilung der Fahrbewilligung beträgt 100 Franken, für ein Duplikat 50 Franken. Die Anpassung an die Teuerung erfolgt analog § 7 des Gebührentarifs.

§ 8

Entzug der Fahrbewilligung

¹Die Stadtpolizei entzieht die Fahrbewilligung, wenn eine Voraussetzung zu ihrer Erteilung nicht mehr besteht oder nie bestand.

²Die Stadtpolizei kann die Fahrbewilligung bei schweren oder wiederholten Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsrecht, gegen dieses Reglement oder gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf bestimmte oder unbestimm-

te Zeit entziehen.

V. Fahrbetrieb

§ 9

Fahrpreise / Taxiuhr

¹Die Fahrpreise müssen gut sichtbar im oder am Fahrzeug angeschrieben sein und der Stadtpolizei bekannt gegeben werden.

²Jedes Fahrzeug, in dem ein von Distanz oder Zeit abhängiger Tarif zur Anwendung gebracht wird, muss mit einer plombierten Taxiuhr versehen sein, welche von der Stadtpolizei bei Tarifänderungen kontrolliert wird.

³Das Fahrpersonal hat für die Fahrt den kürzesten Weg zu wählen, wenn der Fahrgast keinen speziellen Weg vorschreibt.

§ 10

Freie Taxiwahl

Alle zum Taxibetrieb zugelassenen Fahrzeuge stehen den Fahrgästen nach freier Wahl zur Verfügung. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen auf dem Bahnareal der SBB.

§ 11

Verzeichnis Fahrpersonal

Der Konzessionär oder die Konzessionärin hat ein Verzeichnis über sein oder ihr Fahrpersonal zu führen und der Stadtpolizei abzugeben. Änderungen sind der Stadtpolizei innert 14 Tagen unter Beilage der Fahrbewilligung zu melden.

VI. Strafbestimmung

§ 12

Mit Busse im Rahmen der Friedensrichterkompetenz wird bestraft,

- a) wer diesem Reglement zuwiderhandelt
- b) der Konzessionär oder die Konzessionärin, der oder die das Fahrpersonal nicht richtig instruiert oder Widerhandlungen gegen dieses Reglement duldet.

VII. Inkrafttreten

§ 13

¹Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den Zeitpunkt der Genehmigung der Strafbestimmung durch den Regierungsrat in Kraft.

²Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen und Erlasse über das Taxiwesen, insbesondere die Verordnung über das Taxiwesen vom 1. Januar 1962 (mit Abänderungen) aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. Juni 1997.

Solothurn, 24. Juni 1997

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Peter Gisiger

Die Strafbestimmung (§ 12) wurde vom Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit mit Verfügung vom 10. Juli 1997 genehmigt.